

Neue Möglichkeiten durch Flexi-Rente und Co.

Christof Lawall
(DEGEMED e.V.)

Wer ist die DEGEMED?

- Gründung 1996 als Spitzenverband der medizinischen Rehabilitation
- Interessenvertretung der Leistungserbringer der stationären und ambulanten medizinischen Rehabilitation
- Indikationsübergreifend
- Bundesweit
- Mitglieder: Private / öffentliche / frei-gemeinnützige Einrichtungen
- Markenkern Qualitäts-Reha

Flexirentengesetz - FlexiG

- 21. Oktober 2016 im Deutschen Bundestag beschlossen
- 25. November 2016 Zustimmung des Bundesrates
- Inkrafttreten: 1. Januar bzw. 1. Juli 2017
- **Politische Ziele:**
 - Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler gestalten
 - Attraktivität für ein Weiterarbeiten über die reguläre Altersgrenze hinaus erhöhen
 - Prävention und Rehabilitation ausbauen

Vorschläge DEGEMED Anhörung 17.10.2016



- Gesetzentwurf grundsätzlich positiv
- Entwicklung einer abholenden Präventions- und Reha-Strategie
- Nutzung der Renteninfo als Präventions- und Reha-Info
- Anpassung Reha-Budget durch neue Leistungen notwendig
- Gesundheitscheck mit 45: Nutzung bestehender Strukturen

Wichtigste Regelungen zur Rente

Neuregelung des Freibetrags bei der Teilrente:

- Teilrente künftig stufenlos.
- Die Höhe abhängig vom Hinzuverdienst.

Änderungen in der Rentenversicherung:

- Erwerb zusätzlicher Entgeltpunkte bei Weiterarbeit als Rentner
- Versicherte können früher und flexibler als bisher zusätzlich Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen, um Rentenabschläge auszugleichen.
- Ergänzung der Rentenauskunft um Informationen über das Vorziehen oder Hinausschieben des Rentenbeginns.

Regelungen Prävention und Reha

- **Prävention (§ 14 SGB VI)**
- **Gesundheitscheck mit 45 (§ 14 Abs. 3 SGB VI)**
- **Kinder- und Jugendrehabilitation (§ 15a SGB VI)**
- **Nachsorge (§ 17 SGB VI)**

- **Neu: Alle Leistungen künftig Pflichtleistungen!**

- **Aber: Budget bis 2050 festgelegt (§ 220 SGB VI).**

Prävention



- **Präventionsleistungen (§ 14 SGB VI neu)**
- **Ersetzt bisherige Rechtsgrundlage in § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI (Leistungen für Angehörigen in besonders gefährdeten Berufen)**
- **Konkretisierung in gemeinsamer DRV-Richtlinie (Ziel, Voraussetzungen, Art, Umfang der Prävention) bis 07/2018**
- **Inhaltliche Orientierung an Betsi-Leistungen**
- **Beitrag der DRV zur Nationalen Präventionsstrategie**
- **Keine Budgetbegrenzung mehr nach § 31 Abs. 3 SGB VI (7,5%)**

Aufwertung Kinder- und Jugendreha



- **Kinder- und Jugendreha (§ 15a SGB VI neu)**
- **Ersetzt alte Rechtsgrundlage in § 31 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI**
- **Kinderheilbehandlungs-RL (Ziel, Voraussetzungen, Art, Umfang der Leistungen) bis 07/2018**
- **Künftig auch ambulant**
- **Wegfall der Vier-Jahresfrist**
- **Erweiterte Mitnahmemöglichkeit von Begleitpersonen**
- **Keine Budgetbegrenzung, § 31 Abs. 3 SGB VI (7,5%)**

Aufwertung von Nachsorge



- **Nachsorgeleistungen (§ 17 SGB VI neu)**
- **Ersetzt alte Rechtsgrundlage in § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI**
- **Konkretisierung in DRV-Richtlinie (Ziel, Voraussetzungen, Art, Umfang der Leistungen) bis 07/2018**
- **Keine Budgetbegrenzung mehr nach § 31 Abs. 3 SGB VI (7,5%)**

Gesundheitscheck ab 45 Jahren



- **§ 14 Absatz 3 SGB VI**
- **Umfassende berufsbezogene Gesundheitsuntersuchungen für Vers. ab Vollendung des 45. LJ**
- **Modellprojekte zur Erprobung**
- **Ziele:**
 - **Stärkung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten**
 - **Bessere Koordinierung von Rehabilitationsleistungen**

Gesundheitscheck ab 45 Jahren

§ 14, Absatz 3 SGB VI (Leistungen zur Prävention) - Gesetzesbegründung

Um die Gesundheit und damit auch die Erwerbsfähigkeit der Versicherten zu erhalten sollten ihnen die erforderlichen Leistungen zur Prävention und gegebenenfalls zur Rehabilitation zum frühestmöglichen Zeitpunkt angeboten werden. Damit möglichst viele Versicherte diese Leistungen in Anspruch nehmen, ist es sinnvoll, dass die Träger der Rentenversicherung ihren Versicherten – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern – ab der Vollendung des 45. Lebensjahres eine umfassende berufsbezogene Gesundheitsuntersuchung und darauf aufbauend eine Gefährdungs- und Potenzialanalyse anbieten können. Dieses Angebot soll durch geeignete ärztliche Personen, insbesondere mit arbeitsmedizinischen Kenntnissen, durchgeführt werden. Als Ergebnis könnte dann festgestellt werden, dass eine Leistung zur Prävention oder Rehabilitation angezeigt ist, um die Gesundheit und damit die Erwerbsfähigkeit des Versicherten zu erhalten. Dabei wird auch ermittelt, ob Bedarf an Maßnahmen der zum Beispiel beruflichen Weiterbildung besteht und bzw. oder die Vermittlung eines alternativen Arbeitsplatzes sinnvoll ist. Die erforderlichen Maßnahmen könnten dann unmittelbar eingeleitet werden. Zielgruppe sind insbesondere die Beschäftigten in KMU.

Gesundheitscheck ab 45: Offene Fragen

- Wie erfahren Leistungsberechtigte vom Gesundheitscheck (Information)?
- Wie kommen Leistungsberechtigte zum Gesundheitscheck (Zugang)?
- Wer führt ihn durch (Leistungserbringer)?
- Was passiert beim Gesundheitscheck (Konzeption)?
- Wie lange dauert ein Gesundheitscheck (Ausgestaltung)?
- Wie oft kann er wiederholt werden (Frequenz)?
- Was passiert mit dem Ergebnis (Dokumentation und Kommunikation)?
- Wie wird der Gesundheitscheck bezahlt (Vergütung)?

Gesundheitscheck ab 45: Information?

- **Wie erfahren Leistungsberechtigte vom Gesundheitscheck?**

DEGEMED-Vorschlag:

- **Information zusammen mit der Rentenauskunft der DRV**

Gesundheitscheck ab 45: Zugang?

- **Wie kommen Leistungsberechtigte zum Gesundheitscheck?**

DEGEMED-Vorschlag:

- **Gutscheinsystem**
- **www.gesundheitscheck45.de**

Gesundheitscheck ab 45: Leistungserbringer?

- **Wer führt den Gesundheitscheck ab 45 durch?**

DEGEMED-Vorschlag:

- **Nutzung der bestehenden Reha-Infrastruktur**
- **z. B. ambulante und stat. Reha-Einrichtungen, BFW, Betriebsärzte**

Gesundheitscheck ab 45: Konzeption?

- **Was passiert beim Gesundheitscheck?**
- **Wie lange dauert ein Gesundheitscheck?**

DEGEMED-Vorschlag:

- **Vorher: Fragebogen (WAI, AVEM)**
- **Beim Leistungserbringer: Untersuchung, Beratung**
- **Dauer: 1,5 – 2,0 h**

Gesundheitscheck ab 45: Frequenz?

- **Wie oft kann der Gesundheitscheck wiederholt werden?**

DEGEMED-Vorschlag:

- **Ausdehnung auch auf ältere Jahrgänge**
- **Nutzung alle fünf Jahre**

Gesundheitscheck ab 45: Dokumentation?

- **Was passiert mit dem Ergebnis des Gesundheitschecks?**

DEGEMED-Vorschlag:

- **Kurze Zusammenfassung mit Empfehlungen und Interventionsmöglichkeiten**
- **Abgabe ausschließlich an Leistungsberechtigten**

Gesundheitscheck ab 45: Vergütung?

- **Wie wird der Gesundheitscheck vergütet?**

DEGEMED-Vorschlag:

- **Pauschale 200 – 250 Euro**

Gesundheitscheck ab 45: Wie geht es weiter?

Aufgabe zur Konzeption liegt bei DRV

Modellvorhaben

Positionspapier DEGEMED: Veröffentlichung 07/2017



Anforderungen an den Gesundheitscheck ab 45

1. Vorbemerkung

Ein wesentliches politisches Ziel des Flexirentengesetzes (FlexiG) besteht in der Stärkung von Prävention und Rehabilitation. Die Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) sollen dazu ihren Versicherten – zunächst in modellhafter Erprobung - ab der Vollendung des 45. Lebensjahres eine umfassende berufsbezogene Gesundheitsuntersuchung und darauf aufbauend eine Gefährdungs- und Potenzialanalyse anbieten.

Dieser Gesundheitscheck ab 45 dient dazu, den Bedarf für Präventions- und Rehabilitationsleistungen so früh wie möglich offen zu legen, notwendige Leistungen einzuleiten sowie zu prüfen, ob Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung notwendig oder die Vermittlung eines alternativen Arbeitsplatzes sinnvoll sind.

Als Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V. (DEGEMED) unterstützen wir das Ziel der Bundesregierung, mögliche Risiken für die Erwerbsfähigkeit der Beschäftigten frühzeitig zu erkennen. Der Gesundheitscheck ab 45 ist dafür das geeignete Instrument. Er kann aber nur dann erfolgreich sein, wenn möglichst alle Beschäftigten ihn kennen und ihn unkompliziert und wohnortnah nutzen können. Wir schlagen daher in diesem Positionspapier eine Reihe konkreter Maßnahmen vor, die aus unserer Sicht für die Bekanntmachung, Ausgestaltung und Durchführung des Gesundheitscheck ab 45 wichtig sind.

2. Information: Wie erfahren Leistungsberechtigte vom Gesundheitscheck?

Der freiwillige Gesundheitscheck ab 45 erreicht seine Ziele nur, wenn die Leistungsberechtigten die Leistung überhaupt kennen und wissen, wo sie die Leistung

Reha
braucht
Dich

Vielen Dank!

Ch.Lawall@degemed.de

www.degemed.de